

# **Satzung des Turn- und Sportvereins 1861 Mainburg e.V.**

Aktualisierter Stand vom 14. März 2011

## § 1

(1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1861 Mainburg“. Er hat seinen Sitz in Mainburg, ist ins Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Bayerischen Landessport Verbandes (BLSV), dessen Sitz er anerkennt.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung des Turn- und Sportwesens, Kräftigung von Geist und Körper, Anleitung zur gesundheitserhaltenden, sportlichen Betätigung als Ausgleich für die Beanspruchung der Arbeitswelt. Ein weiterer Zweck ist des Vereins ist die Erhaltung der Kultur und der Brauchtumpflege der Heimat. Diesem Zweck wird z.B. durch die Organisation und Durchführung des Schäfflertanzes Ausdruck verliehen.

(4) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen b) Bau, Anschaffung und Instandhaltung von Sportanlagen, Vereinsheimen, sowie von Turn- und Sportgeräten c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(9) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mainburg mit der Auflage, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Sollte sich am Ort wieder ein gemeinnützig tätiger Turn- und Sportverein bilden, ist dieses Vermögen diesem neuen Verein zu übertragen.

## § 2

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) jugendlichen Vereinsangehörigen
- d) Schülern und Schülerinnen
- e) Ehrenmitgliedern

### § 4

(1) Aufnahmefähig als Mitglied ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, als jugendlicher Vereinsangehöriger, wer das 13. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Bei jugendlichen Vereinsangehörigen kann der Turnrat die Aufnahme von der Beibringung einer Genehmigung des gesetzlichen Vertreters abhängig machen.

(3) Als Schüler und Schülerinnen können Kinder unter 13 Jahren aufgenommen werden. Die Aufnahme kann nur mit schriftlicher Genehmigung der Eltern, d.h. der gesetzlichen Vertreter geschehen.

(4) Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger Anmeldung durch den 1. Vorsitzenden, bzw. dessen Vertreter.

(5) Der Turnrat ist befugt, Aufnahmege suchte ohne Angabe des Grundes abzulehnen. Gegen die Ablehnung steht die Berufung an die Hauptversammlung des Vereins offen.

(6) Der als Mitglied aufgenommene erhält nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages für mindestens 3 Monate die Mitgliedskarte. Mit Aushändigung der Mitgliedskarte erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an, die im Vereinslokal aufliegt.

### § 5

Die Aufnahmegebühr und der Vereinsbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt. Stundungen oder Erlaß von Beiträgen sind beim Turnrat zu beantragen.

### § 6

Zu Ehrenmitgliedern kann die Vorstandschaft Personen, die sich an dem Verein oder die Förderung des Turn- und Sportwesens im allgemeinen besonders verdient gemacht haben, mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder ernennen.

## § 7

(1) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Gewählt werden können Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

(2) Zur Übernahme eines Vereinsamtes kann niemand gezwungen werden.

(3) Stimmberechtigt sind nur solche Mitglieder, die mit dem letzten Jahresbeitrag nicht im Rückstand sind.

## § 8

(1) Die Mitgliedschaft hört auf:

a) durch den Tod

b) durch freiwilligen Austritt

c) durch Ausschluß (siehe § 9)

d) durch Auflösung des Vereins (siehe §en 1,9)

(2) Mit dem Austritt aus dem Verein oder mit Verlust der Mitgliedschaft hört sofort jedes Recht dem Verein gegenüber auf.

(3) Der freiwillige Austritt kann, abgesehen von einem Ortswechsel (-wegzug), nur zum Schluß des Kalenderjahres erklärt werden und ist dem Turnrat vier Wochen vor dem Jahresablauf schriftlich anzuzeigen.

(4) Der Austretende hat die fälligen Beiträge voll zu bezahlen.

## § 9

(1) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Turnrat beschlossen werden:

a) wenn es seinen Beitrag trotz schriftlicher Mahnungen innerhalb drei Monaten nicht entrichtet hat

b) bei groben, wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung

c) wenn es sich den Anordnungen der Turnratsmitglieder oder dessen Beauftragten widersetzt

d) wenn es im Verein für den Übertritt zu einem anderen Verein wirbt

e) wegen unehrenhaften Verhaltens und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

(2) Für den Ausschluß ist eine Zweidrittelmehrheit des Turnrates notwendig. Gegen die Entscheidung des Turnrates ist Berufung an die Hauptversammlung zulässig. Die Berufung ist innerhalb 14 Tagen vom Tage der Bekanntgabe des Beschlusses an den Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

## § 10

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch:

- a) die Vorstandschaft
- b) den Turnrat
- c) die Jahreshauptversammlung

und durch außerordentliche Mitgliederversammlungen

## § 11

Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden
- dem 4. Vorsitzenden

Der Turnrat besteht aus:

- der Vorstandschaft
- dem Finanzverwalter
- dem Schriftführer
- dem Geschäftsführer
- Berater für Steuer- und Wirtschaftsfragen
- der überfachlichen Frauenwartin
- dem überfachlichen Jugendleiter
- den Abteilungsleitern
- den Beiräten
- dem Anlagenwart
- dem Chronisten
- dem Pressewart

## § 12

(1) Die Mitglieder der Vorstandschaft und die Beiräte werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Die Anzahl der Beiräte beträgt acht, sie kann von der Hauptversammlung auf zehn erhöht werden.

(2) Der Turnrat beschließt, welche Sportarten im Verein betrieben werden und genehmigt die Gründung der entsprechenden Abteilung.

## § 13

(1) Der Turnrat ist das leitende Organ für die inneren Angelegenheiten des Vereins.

(2) Vorstand des Vereins im Sinne des BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende oder der 4. Vorsitzende, wobei jedem Einzelbefugnis zusteht. Im Innenverhältnis dürfen der 2., 3. und 4., Vorsitzende von ihrem Vertretungsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn der 1., 2. oder 3. Vorsitzende verhindert sind.

(3) Die Vorstandschaft hat die Versammlungen des Vereins einzuberufen, die laufenden Geschäfte zu regeln, etwaige Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zu schlichten, den Haushaltsplan für jedes Rechnungsjahr festzustellen, die in den Versammlungen gefaßten Beschlüsse durchzuführen und die Einhaltung der Satzungen durch alle Mitglieder zu wahren und zu überwachen.

(4) Dem Turnrat steht die Genehmigung von Ausschüssen und die Abteilungen des Vereins, sowie der Satzung derselben zu.

(5) Der Turnrat entscheidet durch einfache Mehrheit (außer § 9). Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorstand.

(6) Der gesamte Turnrat ist der Hauptversammlung verantwortlich.

(7) Über sämtliche Sitzungen des Turnrates sind die Niederschriften zu führen, die von dem Vorstand und dem Schriftführer oder dem Stellvertreter zu unterschreiben sind.

## § 14

(1) Der 1., 2., 3. und 4. Vorsitzende vertreten den Verein - je einzelnen - gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand beruft Sitzungen und Versammlungen ein, in welchen er den Vorsitz führt.

(2) Der Vorstand hat den der Hauptversammlung vorzulegenden Jahresbericht zu geben. Die Turnratsmitglieder sind gehalten, ihm die hierzu notwendigen Unterlagen zu liefern.

## § 15

Dem Schriftführer obliegt die Abfassung der Niederschriften über alle Sitzungen des Turnrates und die Versammlungen. Bei Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter.

## § 16

Der Finanzverwalter hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Er hat für Einziehung der Mitgliederbeiträge zu sorgen, die Kasse zu verwalten, die Zahlungen auf Anweisung des Vorstands zu leisten und über die Kassenverwaltung des Vereins Rechnung zu legen. Alljährlich hat eine Prüfung der Kasse durch die zwei gewählten Revisoren zu erfolgen. Das Nähere hierüber bestimmt der Turnrat. Außerordentliche Kassenprüfungen kann der Vorstand des Vereins jederzeit vornehmen.

## § 17

(1) Der Sportwart ist zuständig für die Koordinierung des gesamten Turn- und Spielbetriebs im Verein.

(2) Die überfachlichen Jugendleiter sind für die Betreuung der Jugendlichen und die Vertretung deren Belange im Turnrat verantwortlich.

## § 18

Der Anlagewart hat für die geordnete Verwahrung aller dem Verein gehörenden Gegenstände und Einrichtungen zu sorgen. Er hat ein Verzeichnis über die ihm anvertrauten Gegenstände des Vereins zu führen und für deren Versicherung gegen Feuer und Einbruchdiebstahl zu sorgen.

## § 19

Scheidet ein Turnratsmitglied vorzeitig aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem Vorstand auszuhändigen.

## § 20

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Turnratsmitglieds steht dem Turnrat das Recht zu, sich bis zur nächsten Hauptversammlung selbständig zu ergänzen.

## § 21

Alljährlich findet eine Hauptversammlung, in der Regel im 1. Quartal eines Kalenderjahres, statt. Außerdem steht es dem Vorstand frei, außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmfähigen Mitglieder unter Angabe von Zweck der Verhandlungsgegenstände eine solche schriftlich beantragt. Die Einberufung hat innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

## § 22

(1) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie durch schriftliche Einladung der Mitglieder, durch Anschlag in den Vereinsräumen oder in ortsüblicher Weise bekannt gemacht wurde.

(2) Die Bekanntgabe des Zeitpunktes und der Tagesordnung muss mindestens 8 Tage vor der Abhaltung der Hauptversammlung geschehen.

(3) Anträge für die Hauptversammlung sind mindestens 5 Tage vor der Abhaltung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

## § 23

Der Hauptversammlung steht zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung des Kassenberichtes
- c) Entlastung der Vorstandschaft und Finanzverwalters
- d) Wahl der Vorstandschaft und der Besitzer
- e) Wahl von Rechnungsprüfern
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages
- h) Abänderung der Satzungen
- i) Bestätigung der gewählten Abteilungsleiter
- j) Beschlussfassung über Anträge und eingelaufene Beschwerden
- k) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

## § 24

(1) Sämtliche Beschlüsse werden, ausgenommen die unter dem nachfolgenden Punkt 2 aufgeführten Fälle, durch einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) Für die Abänderung der Satzung, die Auflösung, die Änderung des Vereinszwecks (§ 1) sowie des §en 24, ist die Zustimmung von 3/4 aller anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern nötig.

(3) Gewählt wird mittels Stimmzettel durch einfache Mehrheit der erschienenen, stimmfähigen Mitglieder. Erhält keines der gewählten Mitglieder die unbedingte Mehrheit der Stimmen, so findet unter den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wird für den Posten nur ein Vorschlag gemacht, so kann die Wahl durch Handaufheben erfolgen.

## § 25

Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Turnrat einberufen werden.

## § 26

Über sämtliche Versammlungen sind Niederschriften zu führen, die vom Vorstand und vom Schriftführer oder deren Stellvertreter zu unterzeichnen sind.

## § 27

Der Verein haftet nicht für die zu den Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldebeträge.

## § 28

Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern werden unter Ausschluss des ordentlichen Gerichts und zwar auch soweit es sich um Gültigkeit des Schiedsrichtervertrages überhaupt handelt, nur durch ein Schiedsgericht entschieden. Jeder Teil ernennt seinen Schiedsrichter, die ihrerseits einen Vorsitzenden wählen. Können sie sich nicht einig werden, so wird der Vorsitzende vom Bezirksverband ernannt. Die Schiedsrichter dürfen sich nicht der Stimme enthalten. Im übrigen finden die §en 1025 ff ZPO Anwendung.

## § 29 - Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes- Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Bankverbindung.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

Der Turnrat

Mainburg, 13. März 2011

---

Hans Bachner (1. Vorsitzender)

---

Alexander Hauf (2. Vorsitzender)

---

Ulrike Simon (3. Vorsitzende)

---

Herbert Knier (4. Vorsitzender)